

Amts-Blatt.

No. 38.

Marienwerder, den 20sten September

1848.

Das 38ste Stück der Befehsammlung enthält unter:

No. 3024. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten August 1848, betreffend die Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben;

No. 3025. desgleichen vom 11ten August 1848, betreffend die Trennung der Leitung des Geschäftswesens von dem Ober-Marstallamte und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;

No. 3026. die provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangszöllen von einigen ausländischen Waaren betreffend, vom 5ten September 1848.

I. Die Cholera ist auf den Holztraften, welche die Weichsel heruntergehen, unter den Flößen ausgebrochen. Drei von der Cholera befallene Flößer sind in die Heilanstalt zu Thorn aufgenommen worden, zwei von diesen wenige Stunden nach der Aufnahme gestorben, der dritte ist geheilt entlassen. Auf den bei Neue angelegten Holztraften erkrankten vom 7ten bis zum 12ten d. M. ebenfalls 5 Flößer an der Cholera, von welchen 4 gestorben sind und einer sich noch in ärztlicher Behandlung befindet.

Eine weitere Verbreitung der Krankheit ist zu befürchten.

Wir haben deshalb in der Beilage eine Anleitung zur wirksamen Behandlung der Cholera in den Fällen, in welchen ärztliche Hilfe nicht sofort zu erlangen ist, gegeben, und machen hierauf die Bewohner des platten Landes noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 13ten September 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Das Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten hat der katholischen Gemeinde zu Kiebel im Kreise Bomst, Regierungsbezirks Posen, zur Aufgegeben in Marienwerder den 21. September 1848.

bringung der Kosten des Wiederaufbaues ihrer im Jahre 1820 durch Feuer zerstörten Kirche eine allgemeine katholische Kirchen-Kollekte bewilligt.

Die Herren Geistlichen katholischer Konfession in unserm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten November c. an die vorgesezten Herren Dekane einzusenden, welche letztere die Gesamtbeträge bis zum 1sten Dezember z. den betreffenden Kreiskassen zu überweisen haben, letztere werden dagegen angewiesen, den Geldbetrag der Kollekte und die etwaigen Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Dezember c. an unsere Hauptkasse abzuführen.

Marienwerder, den 12ten September 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe- und öffentliche Arbeiten hat den Geschäftsbetrieb der Triester Versicherungs-Gesellschaft

„Assecurazioni generali“

in der Provinz Preußen, jedoch mit der Manßgabe genehmigt, daß sich die Versicherungen

auf alle Gefahr für Waaren auf den Transport, sei es zu Lande, auf den Binnengewässern oder zur See („reisende Güter“ nach dem Ausdruck der Versicherungsbedingungen) zu beschränken haben.

Dies wird im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1ten September 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachstehende Bestimmungen des Allerhöchst vollzogenen Reglements vom 28sten Januar 1841 über das Kassen-Wesen bei den Truppen werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 4.

Bei der dienstlichen Abwesenheit eines Landwehr-Bataillons-Kommandeurs kann derselbe, wenn bei dem Stamme nicht ein Rittmeister steht, die Bataillons-Kasse einer andern am Orte befindlichen Militair-Kasse, oder in deren Ermangelung einer zum Ressort der Königlichen Ministerien der Finanzen oder der Justiz

gehörenden Kasse zur Aufbewahrung übergeben, in sofern er nicht unter eigener Verantwortlichkeit für die anderweitige sichere Unterbringung derselben sorgen will.

Vor dergleichen Depositionen sind, Behufs Verminderung der Kassen-Bestände, die Erhebungen neuer für den Augenblick entbehrlicher Gelder anzusetzen, bei der Niederlegung selbst aber die Kassen-Bestände in versiegelten Beuteln oder in einem verschlossenen und versiegelten Kasten zu überliefern.

Im Falle der Abwesenheit ganzer Truppentheile zu Uebungen von kurzer Dauer, kann in Absicht auf die etwa nöthige Aufbewahrung der Kassen-Bestände in ähnlicher Weise verfahren werden.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich sämtliche Königliche Kassen unseres Verwaltungsbezirks zu achten.

Marienwerder, den 7ten September 1848.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Mit Bezug auf unsere die Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs betreffende Amtsblatts-Berordnung vom 12ten Februar d. J. wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Da in Folge der in neuerer Zeit eingegangenen Anträge auf zeitgemäße Umgestaltung der Gewerbe-Ordnung eine nähere Prüfung der gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse eingeleitet ist, und es hierbei auch zur Erwägung kommen wird, ob die dort aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Wochenmarkt-Verkehrs im Wege der Gesetzgebung abzuändern sein dürften, so sind wir bei dieser Lage der Sache und mit Rücksicht auf die allgemeinen Störungen, welchen der Absatz der Handwerker-Waaren durch die neuern Zeitereignisse unterworfen ist, durch den Erlaß des Königl. Finanz Ministeriums, so wie des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22ten August e. ermächtigt worden, den unter Nr. 3. unserer Eingangs gedachten Berordnung vom 12ten Februar d. J. festgesetzten Termin, bis zu welchem der bisherige Verkauf der Handwerker-Waaren auf den Wochenmärkten gestattet werden darf, vorläufig bis zum 1sten Januar 1850 zu verlängern.

Hievon werden die Behörden und Gewerbetreibenden der Marktorde in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 8ten September 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Dem bisherigen Maurergefellen Johann Klatt ist nach abgelegter Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Neuenburg nehmen. Marienwerder, den 2ten September 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. (Fortsetzung.)

An freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs sind bei der Regierungshauptkasse in Marienwerder vom 10ten bis incl. den 16ten September d. J. eingegangen:

		a. in baarem Gelde:	Rthlr.
900.	von d. Gymnasial-Oberlehrer Hrn. Dr. Schröder in Marienfelde		90
901.	• J. W.		50
902.	• d. Freiherrn Hrn. Hiller v. Gärtringen in Limbsee		300
903.	• S. B. C. S.		30
904.	• d. Altäger Hrn. Peter Wichert in Al. Lunau bei Culm		50
905.	• Hauptmann Hrn. v. Gordon in Sibsan		10
906.	• Fräulein v. Gordon ebendas.		20
ad Nro. 547.	von d. katholischen Kirchen-Vorstände zu Lubiewo		3 1/2
		c. Nachzahlungen zum Gold- und Silberwerth.	Rthl. fg.
29.	von d. Gutsbesitzer Hrn. v. Dallwitz in Marienfelde		1 21
272.	• Gutsbesitzer Hrn. Bendixsohn in Kaltenhoff		4 25
363.	• Frau Domänen-Pächter Lehmann in Lippinken		41 16
425.	• Steuer-Inspektor Hrn. Schröder in Schwes		5 7
437.	• Freiherrn Hrn. Hiller v. Gärtringen in Limbsee		63 3

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

Personal-Chronik.

VIII. Der Bürger und Maurermeister Zimmermann ist auf sechs Jahre zum unbefoldeten Rathmann in Mef. Friedland erwählt und diese Wahl bestätigt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Anleitung zur Behandlung der Cholera-Kranken vor Ankunft des Arztes, und der öffentliche Anzeiger No. 38.)